

Information Corona 68 vom 15.12.2020 um 21:30 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der Nummer 68 der Corona-Informationen möchte ich insbesondere auf die neuerliche Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung hinweisen.

1. Infektionsgeschehen

Im **Landkreis Meißen** befinden sich aktuell 1.611 positiv getestete Personen in behördlich angeordneter Quarantäne. Hinzu kommen 1.592 Kontaktpersonen. Seit Ausbruch der Pandemie sind im Landkreis insgesamt 187 Personen verstorben. Seit Samstag sind somit 20 Todesfälle hinzugekommen.

In der **Stadt Nossen** liegt die Zahl der aktiven Infizierten bei 38 und damit etwas niedriger als am Wochenende. Ein Grund zum Aufatmen ist das allerdings noch lange nicht. Darüber hinaus befinden sich 89 Kontaktpersonen in Quarantäne. Leider sind mittlerweile zwei weitere Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt verstorben, sodass sich die Zahl der Todesfälle auf sieben erhöht hat.

Den gesamten statistischen Tagesbericht des Gesundheitsamts finden Sie hier:

[Tagesbericht Stand 2020 12 15.pdf \(kreis-meissen.org\)](#)

2. Notbetreuung in den städtischen Kindertagesstätten

Wie bereits in den vergangenen Corona-Infos berichtet, erfolgt aktuell die Notbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der geringen Anmeldungen in der Kita Bismarckstraße haben wir diese geschlossen. Die Betreuung findet in der Einrichtung am Kirschberg statt.

3. verschärfter Lockdown

In der Corona-Info 67 habe ich Ihnen wesentliche Punkte der seit Montag geltenden Corona-Schutz-Verordnung des Freistaats Sachsen benannt. Am Sonntag haben sich Bund und Länder auf weitere Maßnahmen verständigt, die heute zu einer erneuten Anpassung der sächsischen Verordnung führten. Diese gilt ab dem 16.12.2020. Eine wesentliche Veränderung besteht in der Schließung der Friseurgeschäfte.

Zudem wurden die Besuchsregeln für das Weihnachtsfest geändert. In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember dürfen sich über den eigenen Hausstand hinaus maximal vier weitere Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis treffen. Nicht mitgezählt werden Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren. Eine feste Maximalzahl an Personen oder beteiligten Hausständen ist für Treffen über Weihnachten somit nicht vorgeschrieben. Natürlich möchte ich an dieser Stelle den Appell der Staatsregierung weitergeben, Begegnungen auf das Nötigste zu beschränken.

Außerhalb der Weihnachtstage gilt weiterhin die Beschränkung auf maximal 5 Personen aus höchstens

zwei Hausständen (zzgl. Personen unter 14 Jahren).

4. Regelmäßige Testungen für Beschäftigte in der Pflege

Mitarbeiter der Alten- und Pflegeheime sowie ambulanter Pflegedienste sind regelmäßig (möglichst zweimal wöchentlich) auf das Coronavirus SARS-Cov-2 zu testen. Besuchern ist der Zutritt zu entsprechenden Einrichtungen nur nach negativem PCR-Test und mit Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.

Die Corona-Schutz-Verordnung in der ab 16.12.2020 gültigen Form finden Sie hier:

[REVOsax Landesrecht Sachsen - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO](#)

Bleiben Sie gesund.

Christian Bartusch

Bürgermeister